

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Villingen-Schwenningen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzung), die in der Straßenbaulast der Stadt Villingen-Schwenningen stehen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage und Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz oder § 21 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist

- a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
- b) derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Grundlagen für die Gebührenbemessung**

Grundlagen für die Gebührenbemessung sind die in den Erlaubnisanträgen gemachten Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschildners.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren können als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge erhoben werden.

Soweit eine Jahresgebühr festgesetzt ist, wird im Falle einer kürzeren Nutzungsdauer für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Ist eine Monatsgebühr festgesetzt, wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

(2) Die Festsetzung einer Jahresgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit Erteilung einer sonstigen Genehmigung, welche zur Sondernutzung berechtigt, in den Fällen des Abs. 2 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wird eine Sondernutzung unbefugt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

(2) Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten, sowie für fortdauernde Sondernutzungen, die seit Inkrafttreten des Straßengesetzes erlaubt wurden, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

(3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr in dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Jahresgebühren, wird die im ersten Jahr anfallende Gebühr entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge am 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums aufgegeben, endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem der Erlaubnisinhaber dies der Stadt Villingen-Schwenningen bekannt gibt, frühestens jedoch am Ende der tatsächlichen Sondernutzung.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung**

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Von der Erhebung kann auch abgesehen werden, wenn die Entrichtung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wird die Gebühr anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung oder einer sonstigen Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein parallel in derselben Sache durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung vom 26.09.1974, zuletzt geändert am 31.03.2004, außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 29.09.2010

Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister

### Gebührenverzeichnis

gemäß §§ 1 und 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Villingen-Schwenningen  
(Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Benutzung der Straßen zu nicht-gewerblichen Zwecken</b>		
1.1	Veranstaltungen aller Art (je angefangener m <sup>2</sup> )	Tag	0,04 – 0,50
1.2	Verkaufs-/Präsentationsstände/-wagen aller Art (je Stück)	Tag	5,00 – 25,00
1.3	sonstige Benutzung der Straße zu nicht-gewerblichen Zwecken (je angefangener m <sup>2</sup> )	Tag	0,04 – 0,50
<b>2</b>	<b>Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken</b>		
2.1	Veranstaltungen aller Art (je angefangener m <sup>2</sup> )	Tag	0,08 – 1,00
2.2	Verkaufs-/Präsentationsstände/-wagen aller Art (je Stück)	Tag	10,00 – 50,00
2.3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Freibewirtschaftungen (je angefangener m <sup>2</sup> )	Jahr	25,00 – 50,00
2.4	Warenauslagen aller Art (je angefangener m <sup>2</sup> )	Monat	2,50 – 10,00
2.5	Warenautomaten und Spielgeräte aller Art (je angefangener m <sup>2</sup> )	Monat	2,50 – 10,00
2.6	Stell-/Werbeschilder aller Art, einschließlich Fahrradständer mit Werbung (je Stück)	Jahr	30,00 – 150,00
2.7	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken (je angefangener m <sup>2</sup> )	Tag	0,08 – 1,00
<b>3</b>	<b>Plakatierung zu nicht-gewerblichen Zwecken</b>		
3.1	Plakate bis DIN A 1 (je Stück)	Woche	0,25 – 1,00
3.2	Plakat-/Großwerbetafeln größer DIN A 1 (je Stück)	Woche	2,50 – 10,00
3.3	Transparente/Spruchbänder (je Stück)	Woche	2,50 – 10,00

<b>4</b>	<b>Plakatierung zu gewerblichen Zwecken</b>		
4.1	Plakate bis DIN A 1 (je Stück)	Woche	1,00 – 4,00
4.2	Plakat-/Großwerbetafeln größer DIN A 1 (je Stück)	Woche	10,00 – 40,00
4.3	Transparente/Spruchbänder (je Stück)	Woche	10,00 – 40,00
<b>5</b>	<b>Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße</b>		
5.1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und dergleichen sowie Lagerung von Baustoffen (je angefangener bzw. abgegrenzter m <sup>2</sup> )	Tag	0,10 – 0,15
<b>6</b>	<b>Überbauung der Straße</b>		
6.1	Stufen, Mauervorsprünge, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Brücken und sonstige Gebäudeteile (je angefangener m <sup>2</sup> )	Jahr	30,00 – 100,00
6.2	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte (je angefangener m <sup>2</sup> )	Jahr	15,00 – 50,00
<b>7</b>	<b>Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 Straßenverkehrs-Ordnung</b>		
7.1	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen und Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	Tag	20,00 – 700,00
<b>8</b>	<b>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße</b>		
8.1	Aufstellen und Lagern sonstiger Gegenstände oder sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums, deren Charakteristik nicht in den vorstehenden Arten der Sondernutzung erfasst ist.	Für die Gebührenbemessung ist eine in diesem Verzeichnis aufgeführte, vergleichbare Nutzung als Bemessungsgrundlage anzuwenden.	